Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 516
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2021)

zum Thema:

Abriss oder Sanierung des Eckgebäudes Glienicker Weg/Zufahrt zum Betonwerk Grünau

und **Antwort** vom 16. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 516
vom 03. September 2021
über Abriss oder Sanierung des Eckgebäudes Glienicker Weg/Zufahrt zum Betonwerk Grünau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:
Die schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt von Berlin Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Wer ist Eigentümer des seit Jahrzehnten verfallenen und als Ruine dastehenden ehemaligen Wohnhauses an der Ecke Glienicker Weg/Zufahrt zum Betonwerk Grünau in Köpenick? Seit wann ist dieser Eigentümer im Besitz des Grundstücks?

Antwort zu 1:
Das Grundstück Glienicker Straße 73 ist seit dem Jahr 2018 im Eigentum der derzeitigen privaten Eigentümerin. Die Angabe von Namen und weiteren Informationen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Frage 2:
Aus welchem Grunde ist die Ruine jetzt eingerüstet? Soll diese abgerissen oder saniert werden? Oder handelt es sich um Sicherungsmaßnahmen wegen Gefahr im Verzug, die die Bauaufsicht angeordnet hat?

Antwort zu 2:
Die Grundstückseigentümerin plant, das Gebäude abzureißen. Die Anzeige zum Abriss wurde am 05.12.2019 gestellt und befindet sich noch in Bearbeitung. Eine Anordnung durch den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes ist nicht erfolgt. Die aktuell vorhandenen Sicherungsmaßnahmen wurden durch die Eigentümerin selbst veranlasst.

Frage 3:
Sind dem Bezirksamt die Absichten des Eigentümers bekannt und welchen Genehmigungsstand hat das Projekt?

Antwort zu 3:
Dem Bezirksamt liegt kein Bauantrag für das Grundstück vor. Es wurde lediglich ein Vorbescheid (Errichtung von drei Wohngebäuden) beantragt und teilweise positiv beschieden. Die Art der geplanten Nutzung (Wohnbebauung) sowie die geplante Tiefgarage wurden als zulässig erachtet. Das geplante Maß der Bebauung hingegen wurde als nicht zulässig bewertet.

Frage 4:
Was ist dort baurechtlich umsetzbar, zumal auch eine erhebliche Lärmbelastung an der Straße besteht?

Antwort zu 4:
Für das Grundstück liegt kein rechtverbindlicher Bebauungsplan vor. Daher bildet § 34 BauGB die Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Beurteilung eines Vorhabens. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach den Kriterien, die im Gesetz genannt sind, in die nähere Umgebung einfügt. Dabei sind unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen auch hinsichtlich von Lärmimmissionen einzuhalten. Darauf basierend ist grundsätzlich die Errichtung einer Wohnnutzung zulässig.

Berlin, den 16.9.21

In Vertretung

Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen